

4. In welchem **Umfang** der Antragsberechtigte einen Schadenersatz- oder Regreßanspruch im Strafverfahren geltend macht, obliegt grundsätzlich seiner Entscheidung. Die Geltendmachung von Schadenersatz- und Regreßansprüchen im Strafverfahren ist in der Strafprozeßordnung als ein Recht des Geschädigten und des Regreßanspruchsberechtigten ausgestattet (§ 17 Abs. 1, § 198 Abs. 1 Satz 1 StPO).

Auch Anträge lediglich auf Feststellung eines Schadenersatz-, oder Regreßanspruchs dem Grunde nach sind zulässig, z. B. wenn die Höhe des Schadenersatz- oder Regreßbetrages sich während des Strafverfahrens aus objektiven Gründen (z. B. weil die Reparatur eines beschädigten Kraftfahrzeuges noch nicht durchgeführt werden konnte oder die Arbeitsunfähigkeit des Geschädigten weiter andauert) nicht exakt feststellen läßt und der Antragsberechtigte davon überzeugt ist, daß der Zahlungspflichtige Verurteilte nach der Hauptverhandlung und nach Bekanntwerden der tatsächlichen Höhe der Schadenersatz- oder Regreßforderung freiwillig seine Verpflichtungen erfüllt.

5. **Absatz 2** regelt einen speziellen **Fall des Absehens von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit** (vgl. auch § 243 StPO). Diese Bestimmung soll gewährleisten, daß vom staatlichen Gericht im Strafverfahren die Verurteilung zur Schadenersatzleistung — nach § 29 Abs. 1 kann dies auch vom gesellschaftlichen Gericht als Verpflichtung ausgesprochen werden — als ausreichende Maßnahme für eine Straftat angewandt werden kann, wenn die Voraussetzungen für eine Übergabe nach § 28 nicht gegeben sind. Das ist auch dann möglich, wenn sich erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens erweist, daß die Sache zur Übergabe geeignet, diese aber verfahrensrechtlich nicht mehr möglich ist, oder aber, wenn die Verhandlung vor einem staatli-

chen Gericht wegen der komplizierten Beweislage — z. B. über Schuld oder Kausalzusammenhang — erforderlich wird.

Absatz 2 wird z. B. bei solchen Fahrlässigkeitsstraftaten anzuwenden sein, die bei relativ geringem Verschulden erhebliche materielle Schäden bzw. umfangreiche Schadenersatzverpflichtungen nach sich ziehen. Hier kann die Verurteilung zu Schadenersatz ausreichend sein, um sowohl disziplinierend-erzieherisch auf den Täter einzuwirken und weiteren Straftaten vorzubeugen als auch das Schutzinteresse der Öffentlichkeit zu gewährleisten. Das verlangt jedoch, daß stets auch über die Höhe des Anspruchs entschieden wird, denn eine Entscheidung allein dem Grunde nach widerspricht dem Zweck der Bestimmung des Abs. 2.

Wird das Ermittlungsverfahren durch § 148 Abs. 1 Ziff. 3 StPO eingestellt, ist bei vorliegendem Schadenersatzantrag der Geschädigte in sinngemäßer Anwendung des § 248 Abs. 5 StPO zu unterrichten, in welcher Weise er seine Schadenersatzansprüche geltend machen kann.

6. Die Verurteilung zum Schadenersatz im Strafverfahren nach Abs. 1 und 2 ist von der Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens nach § 33 Abs. 3 zu unterscheiden. Die **Verpflichtung zur Wiedergutmachung** des Schadens ist bei Straftaten mit materiellen Schäden bei der Verurteilung auf Bewährung obligatorisch auszusprechen und unmittelbar Bestandteil dieser Strafe. Im Unterschied zur Entscheidung über den Schadenersatzantrag des Geschädigten im Strafverfahren als zivil- oder arbeitsrechtliche Entscheidung, ist die Verpflichtung zur Wiedergutmachung ausschließlich mit der Verurteilung auf Bewährung als Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verbunden. Ein Schadenersatzantrag des Geschädigten ist hierzu nicht erforderlich.

§25

Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist abzusehen.